

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 39/2017
vom 3. Februar 2017
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2018/1773]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2014/82/EU der Kommission vom 24. Juni 2014 zur Änderung der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf allgemeine Fachkenntnisse, medizinische Anforderungen und Anforderungen für die Fahrerlaubnis ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 42 g (Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 L 0082**: Richtlinie 2014/82/EU der Kommission vom 24. Juni 2014 (ABl. L 184 vom 25.6.2014, S. 11)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2014/82/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Februar 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Claude MAERTEN

⁽¹⁾ ABL. L 184 vom 25.6.2014, S. 11.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.